

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Dezember 2011

Nr. 46

**Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein
vom 19. Dezember 2011**

**Satzung
zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163), und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010 S. 13), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit die Hochschule die Erhebung des besonderen Gasthörerbeitrags für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG in gesonderten Ordnungen regelt.

§ 2

Hochschulabgaben

- (1) Die Hochschule erhebt
 1. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro,
 2. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag, der vom Präsidium für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt wird,
 3. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro,
 4. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro,
 5. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro,
 6. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 8,00 Euro,
 7. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro,
 8. anlässlich der verspätet beantragten Rückmeldung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro,
 9. anlässlich der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 10 vom Hundert durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
2. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. der Verspätungsgebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Hochschulabgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

(3) Bei dem Versagen der Zulassung wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 Nr. 1 gegenstandslos; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juni 2006 (Amtl. Bek. HN 17/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Februar 2009 (Amtl. Bek. HN 3/2009), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 12. Dezember 2011.

Krefeld und Mönchengladbach, den 19. Dezember 2011

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg